

Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln

Hohenhameln, den 01.04.2022

1. Jahrgang Nr. 2

Inhaltsverzeichnis:

1 Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Hohenhameln – inklusive des Schulbezirkes an der Grundschule Rosenthal/Schwicheldt und des Schulkindergartens in Gadenstedt

1

S A T Z U N G

zur Festlegung der Schulbezirke für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Hohenhameln - inklusive des Schulbezirkes an der Grundschule Rosenthal/Schwicheldt und des Schulkindergartens in Gadenstedt

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 31.03.2022 die Schulbezirke für die Schulen festgelegt, die in der Trägerschaft der Gemeinde Hohenhameln stehen.

§ 1

Schulbezirke der Grundschule Hohenhameln/Clauen

Schulbezirk 01 - Grundschulstandort Hohenhameln

Der Schulbezirk besteht aus folgenden Ortschaften:

Bierbergen
Harber
Hohenhameln
Ohlum
Rötzum
Stedum-Bekum

Schulbezirk 02 - Grundschulstandort Clauen

Der Schulbezirk besteht aus folgenden Ortschaften:

Bründeln
Clauen
Soßmar

§ 2

Schulbezirk der Grundschule Rosenthal/Schwicheldt

Nach § 104 des Niedersächsischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen der Stadt Peine und der Gemeinde Hohenhameln vom 03.04.2017 (aktuelle

Fassung) gilt als Schulbezirk der Grundschule Rosenthal/Schwicheldt folgender Einzugsbereich:

a) Aus der Gemeinde Hohenhameln die Ortschaften:

Equord
Mehrum

b) Nachrichtlich gemäß Festlegung der Stadt Peine für die Ortschaften:

Berkum
Hofschwicheldt
Rosenthal
Schwicheldt

§ 3

Schulbezirk für den Schulkindergarten

Der Schulbezirk für den Schulkindergarten in Gadenstedt umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 4

Ausnahmen

Die Vorschriften über die Ausnahme bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern von anderen als den nach Schulbezirken zuständigen Schulen gemäß § 63 Abs. 3 NSchG bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Hohenhameln, den 01.04.2022

gez.

L.S.

Uwe Semper
Bürgermeister